

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

Dällikon 6

vom 27. Februar 1997

Dällikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 25. Januar 1994 setzte die Gemeindeversammlung Dällikon einen neuen Zonenplan fest und stimmte am 24. September 1996 dem revidierten Gestaltungsplan Feldhof zu. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2061/1985 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 21. Februar 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 27. Februar 1997
970245/P4/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 4. März 1997